Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3512

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65305 — 1384/52 IV

Bonn, den 26. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über das am 25. April 1952 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Ein Überdruck des Zusatzabkommens vom 25. April 1952 und des Briefwechsels zwischen dem Vorsitzenden der Deutschen Delegation und der Schweizerischen Delegation vom 25. April 1952 ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 87. Sitzung am 20. Juni 1952 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über das am 25. April 1952 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in Bonn am 25. April 1952 unterzeichneten Ersten Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 wird zugestimmt.

Artikel II

Das Zusatzabkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Es wird vom 1. Juli 1952 ab angewendet.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Begründung

Das vorliegende 1. Zusatzabkommen zum deutsch-schweizerischen Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 ist das Ergebnis von Sonderbesprechungen, die im Rahmen von Handelsvertragsverhandlungen am 30. März 1952 in Bern begonnen und nach einer kurzen Unterbrechung am 25. April 1952 in Bonn beendet wurden.

Mit dem Übergang zum Wertzollsystem durch das Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (BGBl. I 1951 S. 527) hörte die völlige Zollfreiheit für den passiven Veredelungsverkehr, von der bis dahin nur die ausländischen Werkstoffe oder Teile, die den Waren in wesentlichen Mengen hinzugefügt worden sind, ausgenommen waren, am 1. Oktober 1951 auf. Nach § 144 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt 1939 S. 313) in der Fassung der Verordnung über die Änderung der §§ 144 und 148 der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 28. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 190 vom 2. Oktober 1951) tritt bei wertzollbaren Waren die Zollbefreiung nur insoweit ein, als der Wert der veredelt eingeführten Waren den Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr nicht übersteigt.

Für den seit Jahrzehnten bestehenden Textilveredelungsverkehr mit der Schweiz stellt diese Regelung eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar, die die Gefahr einer Einschränkung dieses Verkehrs in sich birgt. Die Veredelungsarbeiten, die aus der Bundesrepublik Deutschland in die Schweiz vergeben werden, erstrecken sich entsprechend dem hohen Stand der schweizerischen Textilveredelungsindustrie auf technisch besonders schwierige und in der Bundesrepublik Deutschland nicht durchführ-

bare Bearbeitungsvorgänge. Durch bestimmte Veredelungsarbeiten in der Schweiz wird eine modische Befruchtung der inländischen Industrie erreicht, die dem deutschen Export förderlich ist.

Die von der Schweiz nach der Bundesrepublik Deutschland vergebenen Textilveredelungsarbeiten sind zwar einfacher Art; sie sind jedoch mengenmäßig beachtlich. Ihr Ausbleiben würde für die in Betracht kommende deutsche Industrie einen Verlust bedeuten.

Das vorliegende 1. Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 knüpft an die traditionellen, den wirtschaftlichen Bedürfnissen beider Länder seit jeher Rechnung tragenden Vereinbarungen über den Textilveredelungsverkehr an. Die auf diesem Gebiet früher zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Deutschland getroffenen handelsvertraglichen Abmachungen [Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932, RGBl. II S. 224, mit 1. bis 18. Zusatzvereinbarungen und Notenwechsel vom 14. Juli 1926 über den Textilveredelungsverkehr, (letzterer nicht veröffentlicht)] waren nach Auffassung der Schweizerischen Bundesregierung infolge der durch die Besetzung Deutschlands entstandenen Verhältnisse wirtschaftlich für die Schweiz ebenso wie alle anderen wirtschaftlichen Vereinbarungen undurchführbar geworden. Infolgedessen hatte sich die Schweizerische Eidgenossenschaft veranlaßt gesehen, am 14. Juni 1946 eine Erklärung abzugeben, wonach das Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 mit seinen 18 Zusatzvereinbarungen sowie der Notenwechsel vom 14. Juli 1926 über den Textilveredelungsverkehr als hinfällig angesehen wird. Nach dieser durch die Kriegsfolgen bedingten Unterbrechung des Warenverkehrs wurde durch Briefwechsel VI a/b zum Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Regierung vom 27. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 30 v. 13. Februar 1951) der gegenseitige zollfreie Textilveredelungsverkehr bis zum 30. Juni 1952 wie folgt neu geregelt:

„a) Auf schweizerischer Seite kommt für das Bedrucken von Geweben im zollfreien passiven Veredelungsverkehr ein Leistungssystem zur Anwendung. Die schweizerischen Behörden haben sich bereit erklärt, den Schlüssel zu diesem Leistungssystem von gegenwärtig 33¹/₃ % auf 50 % zu erhöhen. Außerdem sagen die schweizerischen Behörden zu, den zollfreien passiven Veredelungsverkehr für die Uni-Ausrüstung von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben in Westdeutschland unbeschränkt zuzulassen.

b) Deutscherseits werden für Textilien, die zur Veredelung in die Schweiz geschickt werden, Zollfreipässe und Devisenbewilligungen bis zum Betrage von 6,3 Mill. DM für die Dauer dieses Abkommens erteilt. Die Bereitstellung dieses Kontingents soll unter Berücksichtigung der Saisonbedingtheit des Veredelungsverkehrs erfolgen."

Um die durch den Briefwechsel VI a/b zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Regierung vom 27. Januar 1951 übernommenen Verpflichtungen nach Inkrafttreten des Wertzolltarifs (1. Oktober 1951) bis zum Ablauf des Abkommens (30. Juni 1952) durchführen zu können, bedurfte es einer Regelung, wonach § 144 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt 1939 S. 313) in der Fassung der Verordnung über die Änderung der §§ 144 und 148 der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 28. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 190 vom 2. Oktober 1951) keine Anwendung findet auf Spinnstoffe oder Waren daraus, die nach Veredelung in der Schweiz wiedereingeführt werden. Aus diesem Anlaß erging die Verordnung des Bundesministers der Finanzen vom 13. November 1951 zur Durchführung der im Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Regierung vom 27. Januar 1951 getroffenen Vereinbarung über Textilveredelungsverkehre (Bundesanzeiger Nr. 226 vom 22. November 1951). Die Inanspruchnahme war auf diejenigen Länder beschränkt, die am 1. Oktober 1951 Gegenrecht geübt haben und auch weiterhin üben. Die Verordnung sollte am 30. Juni 1952 auslaufen und nicht erneuert werden. Sie löste handelspolitische Schwierigkeiten aus, da die vorgesehene Reziprozitätsklausel unter Hinweis auf die für den internationalen Handelsverkehr im GATT (Art. I) festgelegte allgemeine und unbedingte Meistbegünstigung angegriffen wurde.

Zur Fortführung des traditionellen Textilveredelungsverkehrs wurde daher eine neue Grundlage für zweckmäßig gehalten, die bei den Handelsvertragsverhandlungen in Bern bzw. Bonn durch das vorliegende 1. Zusatzabkommen auf der zolltariflichen Ebene und nicht mehr wie bisher auf der Ebene des materiellen Zollrechts gefunden wurde.

Das 1. vorliegende Abkommen enthält als wichtigste Vereinbarung im Teil A — deutsche Zugeständnisse — Ergänzungen, die

1. sich auf bestimmte Erzeugnisse der Textilindustrie erstrecken, die für den zollfreien passiven Veredelungsverkehr in der Schweiz in Betracht kommen — insofern bringt das Abkommen eine Einschränkung gegenüber der bisherigen Regelung, die den gesamten Textilveredelungsverkehr umfaßte —,
2. bestimmte Veredelungsarbeiten hinsichtlich dieser Waren vorsehen und
3. sich auf Zollkontingente beschränken.

Die Zollkontingente sind nach dem Zollwert berechnet. Nach § 21 der Verordnung zur Durchführung des Art. II des Zolltarifgesetzes (Wertzollordnung) kommen hiernach nur die durch die Veredelung entstehenden Mehrwerte (V. Lohn) in Ansatz. Der Berechnung der Zollkontingente werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1951 zugrundegelegt.

Um einem in absehbarer Zeit zu erwartenden wirtschaftlichen Schutzbedürfnis der Textilveredelungsindustrie hinsichtlich der Gewirke aus Kunstseide oder Baumwolle — Tarifnr. 6001 D 1 und aus E — und hinsichtlich der synthetischen Garne — Tarifnr. 5201 A — gegebenenfalls Rechnung tragen zu können, ist in Ziffer 4 des Teils A — deutsche Zugeständnisse — vorgesehen, das Zugeständnis für diese Waren zurückzuziehen. Wenn eine solche Erklärung deutscherseits frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 1953 abgegeben werden kann, so beruht dies auf der begründeten Erwartung, daß nach Ansicht der angehörten Wirtschaftskreise die am Veredelungsverkehr interessierte Textilindustrie nur bis zu diesem Zeitpunkt auf den passiven Veredelungsverkehr mit der Schweiz hinsichtlich dieser Waren angewiesen sein wird.

Die schweizerische Gegenleistung — Teil B, schweizerische Zugeständnisse — für die deutschen Konzessionen besteht darin, daß gemäß Briefwechsel IV a/b vom 25. April 1952 zwischen den Vorsitzenden der beiden Delegationen sich die Schweiz auf Grund der freien Exekutive in der Entscheidung über die Erhebung von Zöllen im Veredelungsverkehr und in der Zulassung bestimmter Bearbeitungsarten zu diesem sich an folgende Grundsätze gebunden sieht:

a) Die Weiterführung des sog. Leistungssystems im schweizerisch-passiven Druckveredelungsverkehr, wonach die Schweiz 50 % der Bedruckungsaufträge (in Metern) von Geweben, die der schweizerische Bezugsberechtigte in der Schweiz vergeben hat, zum zollfreien Veredelungsverkehr durch Bedrucken im Ausland bewilligt;
b) die unbeschränkte Zulassung des schweizerisch-passiven Veredelungsverkehrs zur Uni-Färbung in Deutschland;
c) die Aufrechterhaltung der Zollfreiheit für die im Veredelungsverkehr aus Deutschland zurückkommenden Waren.

Erstes Zusatzabkommen

zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951
(Regelung des Zollveredelungsverkehrs mit der Schweiz)

A — Deutsche Zugeständnisse

Im Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 wird die Anlage A folgendermaßen ergänzt:

Teil I: Hinter der Tarif-Nr. 4911 ist einzufügen:

Allgemeine Anmerkungen zum Abschnitt XI

1. Garne inländischer Erzeugung der Kapitel 50 und 52, die nach Veredelung im Zollausland in das Zollgebiet wiedereingebracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 170 % der nach dem Zollwert berechneten Einfuhr aus dem veredelnden Lande im Kalenderjahr 1951 . . . . frei
2. Gewebe inländischer Erzeugung der Kapitel 50, 52, 53 und 55, die nach Veredelung im Zollausland in das Zollgebiet wiedereingebracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 140 % der nach dem Zollwert berechneten Einfuhr aus dem veredelnden Lande im KalenderJahr 1951 . . . . . . frei
3. Tülle inländischer Erzeugung der Tarif-Nrn. 58 08 und 58 09 sowie Gewirke inländischer Erzeugung der Tarif-Nr. 60 01, Absätze D 1 und aus E (aus Kunstseide oder Baumwolle), die nach Veredelung im Zollausland in das Zollgebiet wiedereingebracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 300 % der nach dem Zollwert berechneten Einfuhr aus dem veredelnden Lande im Kalenderjahr 1951 . . . . . . frei

Teil II: Hinter der Bestimmung zu Tarif-Nr. 48 27 ist einzufügen:

Zu den Allgemeinen Anmerkungen zum Abschnitt XI

1. Die Zollbegünstigung gilt nur für solche Garne, Gewebe, Tülle und Gewirke, die in einem genehmigten passiven Veredelungsverkehr ausgeführt worden sind.
2. Als Veredelung gelten die nachstehend aufgeführten und ihnen ähnliche Arbeiten:

   bei Garnen:

   Bedrucken, Bleichen, Erschweren (Beschweren), Färben, Kreppen, Merzerisieren, Schlichten, Winden (Haspeln, Spulen), Zetteln, Zwirnen;

   bei Geweben:

   Appretieren, Bedrucken, Beflocken, Bleichen, Erschweren (Beschweren), Färben, Merzerisieren, Prägen, Rauhen, Transparieren;

   bei Tüllen:

   Appretieren, Bedrucken, Bleichen, Färben;

   bei Gewirken:

   Appretieren, Bedrucken, Beflocken, Bleichen, Färben, Rauhen, Scheren.
3. Der Berechnung des Höchstbetrages für die nach Veredelung im passiven Veredelungsverkehr wiedereingebrachten Waren der Kapitel 50, 52, 53, 55, 58 und 60 werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1951 über die Nrn. 391, 392, 394, 395, 398, 403 407, 408, 445 446, 448, 455, 456, 505 A, C, H, J, K, L, 450, 452, 409 A, 458 des Zolltarifs von 1902 und über die Nrn. 50 03, 50 04, 52 01, 50 09, 50 10, 50 11, 50 12, 52 04, 52 05, 53 06, 53 07, 55 06, 55 07, 55 08, 55 09, 58 08, 58 09, 60 01 D 1 und aus E des Zolltarifs von 1951 zugrunde gelegt.

   Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden hat auf Grund der amtlichen Unterlagen folgende Zollwerte für den passiven Veredelungsverkehr mit der Schweiz in Waren der vorstehend genannten Kapitel ermittelt:

   I. Garne:

   Zollwert DM 128 115;

   hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (170 % von DM 128 115 =) DM 217 795.

II. Gewebe:

Zollwert DM 2 921 246;

hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (140 % von DM 2 921 246 =) DM 4 089 744.

III. Tülle und Gewirke:

Zollwert DM 66 355;

hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (300 % von DM 66 355 =) DM 199 065.

Von diesen Kontingenten werden jeweils im ersten Kalenderhalbjahr bis zu 60 % und im zweiten Kalenderhalbjahr 40 % verteilt werden. Im ersten Kalenderhalbjahr nicht ausgenutzte Teilbeträge können bis zum Ende des Kalenderjahres übertragen werden.

Die Kontingente werden durch die die Kontingente verwaltende Zollstelle nach Prüfung der Angemessenheit der Anträge mittels Kontingentscheinen verteilt. Zollfreiheit nach diesem Abkommen wird gewährt, wenn bei der Zollabfertigung der gemäß diesen Bestimmungen veredelten Waren ein gültiger Kontingentschein vorgelegt wird. Auf diesem wird der zollfrei bleibende Zollmehrwert zollamtlich abgeschrieben.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann das Zugeständnis hinsichtlich der Gewirke zollinländischer Erzeugung der Tarif-Nr. 60 01, Absätze D 1 und aus E, sowie hinsichtlich der synthetischen Garne zollinländischer Erzeugung der Tarif-Nr. 52 01, Abs. A, durch Erklärung gegenüber der schweizerischen Regierung zurückziehen. Die Erklärung wird frühestens 1 Monat nach ihrer Übermittlung an die schweizerische Regierung wirksam, sie kann aber frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 1953 abgegeben werden.

B — Schweizerische Zugeständnisse

Den deutschen Zugeständnissen entspricht auf schweizerischer Seite die Zusicherung über die autonome Handhabung der schweizerischen Zollvorschriften für den schweizerisch-passiven zollfreien Veredelungsverkehr gemäß Briefwechsel IV a/b vom 25. April 1952 zwischen den Vorsitzenden der beiden Delegationen.

C — Inkrafttreten

Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifizierung durch die beiderseitigen Regierungen. Es tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Im Falle grundlegender Änderung der Ausgangsbedingungen, die diesem Abkommen zugrunde liegen, ist jede der vertragschließenden Parteien berechtigt, die Überprüfung und Anpassung ihrer Zugeständnisse zu verlangen.

Dieses Zusatzabkommen kann unabhängig vom Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmalig am 31. Dezember 1952, gekündigt werden.

Die Abwicklung von Veredelungsgeschäften, für welche Kontingentscheine vor Ablauf des Abkommens erteilt worden sind, ist nach den Bestimmungen dieses Abkommens gewährleistet.

Geschehen zu Bonn am 25. April 1952 in zwei Ausfertigungen

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Mueller-Graaf

Für die Schweizerische Regierung:

Schaffner

Der Vorsitzende
der Schweizerischen Delegation

Brief IV a
zum Handelsabkommen vom
25. April 1952

Bonn, den 25. April 1952

Herr Vorsitzender,

Anläßlich der deutsch-schweizerischen Verhandlungen ist übereinstimmend der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, den gegenseitigen zollfreien Textilveredelungsverkehr über den 1. Juli 1952 hinaus weiterzuführen. Die deutsche Delegation hat davon Kenntnis gegeben, daß der deutsch-passive zollfreie Veredelungsverkehr ab 1. Juli 1952 durch einen Zusatz in der Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Bundesrepublik) zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 geregelt wird. Danach werden deutscherseits für Garne, Gewebe, Tülle und Gewirke, die zur Veredelung in die Schweiz geschickt werden, im Betrage von jährlich 4,5 Millionen DM zollfreie Kontingente und Devisenbewilligungen erteilt.

Im Sinne der Gegenleistung zu dieser deutschen Zusage gewährleistet die Schweiz die Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Veredelungsverkehrs nach bisheriger Praxis, und zwar im besonderen:

a) die Weiterführung des Leistungssystems im schweizerisch-passiven zollfreien Druckveredelungsverkehr, nach welchem die Verwendung von 50 % der durch die einzelnen Berechtigten nachgewiesenen Inlanddruckumsätze (in m) an das Ausland im passiven zollfreien Veredelungsverkehr zulässig ist;

b) die unbeschränkte Zulasung des schweizerisch-passiven zollfreien Univeredelungsverkehrs für Seiden-, Zellwoll- und Kunstseidengewebe;

c) die Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Univeredelungsverkehrs für andere Gewebe sowie für Garne, Bänder und Gewirke, soweit ein technisches Bedürfnis nachgewiesen werden kann.

Die schweizerische Delegation nimmt zur Kenntnis, daß — sofern die Ratifikation des Zusatzes in der Anlage A zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 deutscherseits bis zum 1. Juli 1952 nicht möglich sein sollte — die Zollfreiheit im deutsch-passiven Veredelungsverkehr bis zum Inkrafttreten des erwähnten Zusatzes sichergestellt werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Schaffner

An den Vorsitzenden
der Deutschen Delegation
Herrn Ministerialrat
Dr. Mueller-Graaf
Bonn

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Brief IV b
zum Handelsabkommen vom
25. April 1952

Bonn, den 25. April 1952

Herr Vorsitzender,

Ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens lautend wie folgt:

„Anläßlich der deutsch-schweizerischen Verhandlungen ist übereinstimmend der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, den gegenseitigen zollfreien Textilveredelungsverkehr über den 1. Juli 1952 hinaus weiterzuführen.

Die deutsche Delegation hat davon Kenntnis gegeben, daß der deutsch-passive zollfreie Veredelungsverkehr ab 1. Juli 1952 durch einen Zusatz in der Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Bundesrepublik) zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 geregelt wird. Danach werden deutscherseits für Garne, Gewebe, Tülle und Gewirke, die zur Veredelung in die Schweiz geschickt werden, im Betrage von jährlich 4,5 Millionen DM zollfreie Kontingente und Devisenbewilligungen erteilt.

Im Sinne der Gegenleistung zu dieser deutschen Zusage gewährleistet die Schweiz die Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Veredelungsverkehrs nach bisheriger Praxis, und zwar im besonderen:

a) die Weiterführung des Leistungssystems im schweizerisch-passiven zollfreien Druckveredelungsverkehr, nach welchem die Verwendung von 50 % der durch die einzelnen Berechtigten nachgewiesenen Inlanddruckumsätze (in m) an das Ausland im passiven zollfreien Veredelungsverkehr zulässig ist;

b) die unbeschränkte Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Univeredelungsverkehrs für Seiden-, Zellwoll- und Kunstseidengewebe;

c) die Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Univeredelungsverkehrs für andere Gewebe sowie für Garne, Bänder und Gewirke, soweit ein technisches Bedürfnis nachgewiesen werden kann.

Die schweizerische Delegation nimmt zur Kenntnis, daß — sofern die Ratifikation des Zusatzes in der Anlage A zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 deutscherseits bis zum 1. Juli 1952 nicht möglich sein sollte — die Zollfreiheit im deutsch-passiven Veredelungsverkehr bis zum Inkrafttreten des erwähnten Zusatzes sichergestellt werden wird."

Ich erkläre mich mit diesen Ausführungen einverstanden.

Die Deutsche Delegation stellt in Ergänzung des Zusatzes in der Anlage A zum deutsch-schweizerischen Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 fest:

1. Deutscherseits wird anerkannt, daß die Voraussetzungen im Sinne des § 144 Absatz 2, Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung für die Bewilligung deutsch-passiver zollfreier Veredelungsgeschäfte gemäß Zusatz zu Anlage A des Zollvertrages vom 20. Dezember 1951 als vorhanden anzusehen sind.

2. Als Garne, Gewebe, Tüll und Gewirke inländischer Erzeugung gemäß Abschnitt A, Teil I, Ziffern 1 bis 3 des erwähnten Zusatzes, gelten auch Waren ausländischer Herkunft, die durch Bearbeitung im freien Verkehr des Zollinlandes eine wirtschaftlich gerechtfertigte und wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit im Sinne von § 56 des Zollgesetzes erfahren haben. Sengen und Auswaschen erfüllen diese Bedingungen nicht.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Mueller-Graaf

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation
Herrn Fürsprech Schaffner,
z. Zt. Bonn